

Nr. der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(3. Session der 17. Gesetzgebungsperiode)

Antrag

der Abg. Mag.^a Jöbstl, Schernthaner MIM und Ing. Wallner betreffend die
Einführung eines zentralen Verwaltungsstrafregisters

Derzeit gibt es kein zentrales, bundesweit abrufbares Verwaltungsstrafregister. Aktuell ist es so, dass lediglich in einzelnen Rechtsbereichen punktuelle Verwaltungsstrafregister eingerichtet sind. Beispielweise:

- Zum Zweck der Evidenzhaltung der verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahren führt das Amt für Betrugsbekämpfung bei der Bundesrechenzentrum GmbH für das gesamte Bundesgebiet ein Finanzstrafregister.
- Ein weiteres Register ist die vom Bundesministerium für Finanzen geführte "zentrale Verwaltungsstrafevidenz nach § 28b AuslBG", in der bundesweit alle verwaltungsbehördlichen Vorstrafen nach § 28 Abs 1 Z 1 AuslBG gespeichert werden.
- Weiters wird vom Kompetenzzentrum Lohn- und Sozialdumpingbekämpfung (LSDB) eine zentrale "Verwaltungsstrafevidenz nach § 35 LSD-BG" über rechtskräftige Bescheide und Erkenntnisse in Verwaltungs(straf)verfahren nach §§ 26, 26a, 27, 27a bis 27c, 28, 29 Abs 1, 31 und 34 LSD-BG geführt.
- Von jeder Landespolizeidirektion wird eine "Verwaltungsstrafevidenz nach § 60 SPG" geführt, welche der Speicherung und Evidenzhaltung von Verwaltungsstrafen nach §§ 81 bis 84 Sicherheitspolizeigesetz (§ 60 Abs 1 SPG) und dem Fremdenpolizeigesetz (§ 121 Abs 6 FPG) dient.
- Die vom BMASGK geführte Suchtmittel-Datenevidenz (§ 24 Suchtmittelgesetz) enthält ua alle rechtskräftigen Straferkenntnisse wegen Verwaltungsübertretungen nach dem SMG.
- Im gem § 16 Führerscheingesetz vom Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur bei der Bundesrechenzentrum GmbH geführten "Zentralen Führerscheinregister" werden zwar bundesweit ua Bestrafungen wegen bestimmter Verwaltungsübertretungen im Straßenverkehr gespeichert, darüber hinaus führt aber auch die Bezirksverwaltungsbehörde oder die Landespolizeidirektion am Wohnsitz des Verkehrsteilnehmers gem § 96 Abs 7 Straßenverkehrsordnung ein eigenes Verzeichnis über bestimmte Verwaltungsübertretungen nach der StVO und dem FSG.

Angesichts dieser zahlreichen Register ist es den Strafverfolgungsbehörden und Gerichten kaum möglich, eventuell offene Geldforderungen oder Freiheitsstrafen zu erkennen sowie bei der Bemessung der Strafhöhe zwischen Ersttäterinnen und -tätern sowie Wiederholungstäterinnen und -tätern zu differenzieren, um das angemessene Strafausmaß festzulegen. Hier ist es dringend geboten, ein effektiveres Verwaltungshandeln zu erreichen.

In diesem Zusammenhang stellen die unterzeichneten Abgeordneten den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Die Salzburger Landesregierung wird ersucht, an die Bundesregierung mit der Forderung heranzutreten, möglichst rasch ein zentrales Verwaltungsstrafregister unter Wahrung datenschutzrechtlicher Standards einzuführen.

Dieser Antrag wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur weiteren Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Salzburg, am 30. April 2025

Mag.^a Jöbstl eh.

Schernthaner MIM eh.

Ing. Wallner eh.